

99018134261000

EU-Konformitätsbescheinigung für Apotheker Entgegennahme

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105054535/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018134261000
Leistungsbezeichnung I	EU-Konformitätsbescheinigung für Apotheker Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	EU-Konformitätsbescheinigung für Apothekerinnen und Apotheker beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeit, BMG, Arbeiten, Beruf, Apotheker, Gesundheitsministerium, Studienabschluss Apotheker, Berufsanerkennung, BfArM, Apothekerin, Gesundheitsberufe, Berufsabschluss Apotheker, Pharmazie, Studienabschluss Apothekerin, EU-Konformitätsbescheinigung, Berufsanerkennungsrichtlinie, Bundesinstitut Arzneimittel und Medizinprodukte, Europäische Union, Ausland, Pharmaziestudium, Anerkennung, Berufsabschluss Apothekerin, Berufstätigkeit, Bundesministerium für Gesundheit, EU-Bescheinigung,

Modul	Sachverhalt
	Bescheinigen, Anerkennung von Berufsqualifikationen, arbeiten, Konformitätsbescheinigung, Anerkennen, EU-Ausland, Bescheinigung, EU, Bundesgesundheitsministerium
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Studium (1030300), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32005L0036#d1e2584-22-1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32005L0036#d1e32-79-1 https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/_12.html
Teaser	Wenn Sie Ihre Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker in Deutschland abgeschlossen haben und danach als Apothekerin oder Apotheker im EU-Ausland arbeiten möchten, benötigen Sie in vielen Fällen eine EU-Konformitätsbescheinigung.
Volltext	<p>Sie haben Ihre Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker in Deutschland abgeschlossen und möchten im EU-Ausland arbeiten? In diesem Fall benötigen Sie eine EU-Konformitätsbescheinigung. Diese bestätigt, dass Ihre Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker den Mindestanforderungen der Europäischen Union (EU) entspricht.</p> <p>Die EU-Konformitätsbescheinigung erleichtert Ihnen die Anerkennung Ihrer Ausbildungsnachweise. Behörden im Ausland verlangen die</p>

Modul

Sachverhalt

EU-Konformitätsbescheinigung regelmäßig im Rahmen des Anerkennungsverfahrens beziehungsweise Zulassungsverfahrens zur Ausübung des Apothekerberufs.

Beantragung

Wie Sie Ihre EU-Konformitätsbescheinigung beantragen, ist abhängig davon, wann und wo Sie Ihren Abschluss erhalten haben.

Wenn Sie Ihre Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker nach dem 1. Oktober 1987 in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) begonnen haben, können Sie eine EU-Konformitätsbescheinigung online oder schriftlich per Post beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beantragen.

Wenn Sie Ihre Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker bis zum 1. Oktober 1987 in der BRD begonnen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesbehörde.

Wenn Sie Ihre Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) abgeschlossen haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die zuständige Landesbehörde.

Wenn Sie Ihre Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker im EU-Ausland, in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz abgeschlossen haben, sind die Behörden des jeweiligen Staates zuständig.

Erforderliche Unterlagen

Bei der Antragstellung müssen Sie einreichen:

- Zeugnis über die Pharmazeutische Prüfung
- Falls in Ihren Zeugnissen durch Heirat oder sonstige Änderungen abweichende Namen stehen:
 - Heiratsurkunde,
 - Auszug aus dem Personenstandsregister oder
 - sonstige Nachweise

Modul	Sachverhalt
	<p>Alle Nachweise müssen Sie einreichen als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • amtlich beglaubigte Kopie, • elektronisches Originaldokument oder • amtlich beglaubigte elektronische Kopie <p>Beachten Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektronische Originaldokumente oder amtlich beglaubigte elektronische Kopien müssen über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen. • Elektronische Kopien ohne qualifizierte elektronische Signatur, zum Beispiel einfache Scans, sind nicht ausreichend.
Voraussetzungen	<p>Sie können eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker in Deutschland nachweisen.</p>
Kosten	<p>Es fallen keine Kosten an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie Ihre Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker nach dem 1. Oktober 1987 in der Bundesrepublik Deutschland begonnen haben, können Sie die EU-Konformitätsbescheinigung online oder schriftlich per Post beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beantragen.</p> <p>Online-Antragstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesportals und füllen Sie den Online-Antrag aus. • Für die Antragstellung über das Bundesportal benötigen Sie ein BundID-Nutzerkonto. • Laden Sie Ihre Unterlagen direkt hoch: entweder <ul style="list-style-type: none"> • als elektronische Originaldokumente oder • als amtlich beglaubigte elektronische Kopien oder • schicken Sie Ihre Unterlagen als amtlich beglaubigte Kopien per Post. • Das BfArM prüft Ihren Antrag und meldet sich bei Rückfragen oder unvollständigen Unterlagen bei Ihnen. • Nach positiver Prüfung Ihres Antrags sowie Ihrer Unterlagen erhalten Sie die

Modul	Sachverhalt
	<p>EU-Konformitätsbescheinigung als elektronisch gesiegeltes Dokument in Ihr Nutzerkonto-Postfach oder per Post.</p>
	<p>Schriftliche Antragstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senden Sie ein formloses Anschreiben zusammen mit Ihren Nachweisen per Post an das BfArM. • Bitte machen Sie im Anschreiben folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> • Name, • Anschrift (für den Versand der Bescheinigung), • E-Mail-Adresse, • Telefonnummer, • optional, wenn Sie früher schon eine EU-Konformitätsbescheinigung vom BfArM erhalten haben: damaliges Aktenzeichen. • Das BfArM prüft Ihren Antrag und meldet sich bei Rückfragen oder unvollständigen Unterlagen bei Ihnen. • Nach positiver Prüfung Ihres Antrags und Ihrer Unterlagen erhalten Sie die EU-Konformitätsbescheinigung per Post. • Wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, können Sie die Bescheinigung auch als elektronisch gesiegeltes Dokument erhalten.
Bearbeitungsdauer	<p>2 - 3 Woche(n) In der Regel dauert die Bearbeitung Ihres Antrags ungefähr 2 Wochen.</p>
Frist	<p>Es gibt keine Frist.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/Aufgaben/Konformitaetsbescheinigungen/_artikel.html https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/_FAQ/Gesundheitsberufe/faq-liste.html</p>
Hinweise	<p>Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Konformitätsbescheinigung für Apotheker Entgegennahme • EU-Konformitätsbescheinigung:

Modul

Sachverhalt

- bestätigt, dass Mindestanforderungen für EU-weite Anerkennung des Berufsabschlusses erfüllt sind
- Anträge können stellen:
 - Personen, die ihren Ausbildungsnachweis als Apothekerin oder Apotheker in Deutschland erworben haben
 - Beantragung kann online oder schriftlich erfolgen
 - Abhängig vom Ort und Datum des Berufsabschlusses, muss der Antrag bei unterschiedlichen zuständigen Stellen eingereicht werden:
 - Wenn die Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker nach dem 1. Oktober 1987 in der Bundesrepublik Deutschland begonnen wurde:
 - Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)
 - Wenn die Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker bis zum 1. Oktober 1987 in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) begonnen wurde:
 - zuständige Landesbehörde
 - Wenn die Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) abgeschlossen wurde:
 - zuständige Landesbehörde
 - Wenn die Ausbildung zur Apothekerin oder zum Apotheker im EU-Ausland, den Staaten des EWR oder der Schweiz absolviert wurde:
 - Behörden des jeweiligen Staates
 - zuständig: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

EU-Konformitätsbescheinigung für Apotheker
Entgegennahme, EU-Konformitätsbescheinigung für
Apotheker Entgegennahme